

# SATZUNG

## über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Ellefeld



Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 52 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld in seiner Sitzung am 19.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und stellvertretende Bürgermeister
- § 4 Entschädigung für Friedensrichter
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1**  
**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 Euro

**§ 2**  
**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, gelten als Bestandteil der Sitzung und werden eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

**§ 3**  
**Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und stellvertretende Bürgermeister**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Grundbetrag und Sitzungsgeld je Teilnahme wie folgt gewährt

a) monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 Euro,

b) Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Sitzung in Höhe von 18,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des entsprechenden Gremiums bzw. der jeweils bestellte Stellvertreter.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 2 werden nachträglich halbjährlich gezahlt.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung für Friedensrichter**

- (1) Die Entschädigung des Friedensrichters wird als Fallpauschale je abgeschlossenem Schlichtungsverfahren gezahlt und beträgt 20,00 Euro.
- (2) Die Entschädigung des Protokollführers wird ebenfalls als Fallpauschale gezahlt und beträgt je abgeschlossenem Schlichtungsverfahren 10,00 Euro.
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgabe des Friedensrichters wahr, so erhält er für jedes abgeschlossene Schlichtungsverfahren die Entschädigung, in gleicher Höhe, wie der Friedensrichter.
- (4) Übernimmt der Friedensrichter die Aufgaben des Protokollführers selbst, so hat er zusätzlich Anspruch auf Entschädigung nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung.

#### **§ 5**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.09.2000 außer Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Ellefeld, den 20.01.2022



J. Kerber  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.